



Hüttenreglement Gartenhüsli

1. Allgemeines

- 1.1 Die Skiclubhütte „Gartenhüsli,, auf der Gartenalp ist Eigentum des Skiclubs Appenzell.
- 1.2 Die Hütte darf ausschliesslich von Mitgliedern des Skiclubs Appenzell genutzt werden, die das 18. Altersjahr absolviert haben oder von einem erwachsenen SCA Mitglied begleitet werden.
- 1.3 Gäste dürfen mitgebracht werden; bei Platzmangel haben die Mitglieder des SCA Vorrang.
- 1.4 Eine Vermietung an Dritte ist nicht möglich.
- 1.5 Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten. Er behält sich das Recht vor, bei Nichtbefolgung Massnahmen zu ergreifen und allenfalls Gäste von der Hütte wegzuweisen.

2. Schlüssel

- 2.1 Der Schlüssel ist an der Talstation der Luftseilbahn Wasserauen –Ebenalp (LWE) deponiert.
- 2.2 Dieser kann durch ein erwachsenes Mitglied des SCA (ab 18 Jahren) gegen Unterschrift und Angabe des Namens bezogen werden.
- 2.3 Es gilt der Grundsatz: Schlüssel = Verantwortung
- 2.4 Die LWE ist nicht verpflichtet, den Schlüssel herauszugeben. Bei Ungewissheit ist der Hüttenwart zu kontaktieren.
- 2.5 Der Schlüssel kann auch direkt beim Hüttenwart bezogen werden.
- 2.6 Schlüssel-Depots:

Schlüssel 1	->	Hüttenwart
Schlüssel 2	->	Hüttenwart Stv
Schlüssel 3	->	Luftseilbahn – Wasserauen – Ebenalp (LWE)

3. Reservationen

- 3.1 Auf der Webseite unter Gartenhüsli können Gesuche an das Hüttenwartteam gesendet werden. Grössere Personengruppen sollten sich immer beim Hüttenwart, bzw. dessen Stellvertreter informieren, wie die Verfügbarkeit und Platzverhältnisse am Wunschtermin im Gartenhüsli sind.
- 3.2 SCA Mitglieder haben vorrang.

4. Hüttenordnung

- 4.1 Die Hüttenordnung ist im Clubhaus sichtbar aufgelegt. Sie wird durch den Hüttenwart bei Bedarf angepasst.
- 4.2 Eine Anleitung, wie Einrichtungen und Gerätschaften im Gartenhüsli zu bedienen sind, ist im Gartenhüsli aufgelegt. Sie ist auch im Internet unter www.scappenzell.ch verfügbar und kann von dort heruntergeladen werden.

5. Schäden

- 5.1 Technische Defekte, verursachte und festgestellte Schäden, sowie Probleme mit der Wasserversorgung, Gas oder Licht, sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.

6. Haftung

- 6.1 Grundsatz: Wer den Schlüssel holt, trägt die Verantwortung.
- 6.2 Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar und Anlagen verursachen.
- 6.3 Mutwillige Beschädigungen werden mit einer Behandlungsgebühr von SFr. 50.00 direkt dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- 6.4 In gravierenden Fällen von fahrlässiger Handlung behält sich der SCA das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

7. Hüttentaxen

- 7.1 Es gelten folgende Hüttentaxen pro Person für Tages- und Nachtaufenthalt ²⁾:

a) Clubmitglieder ¹⁾:

Tag & Nacht	Fr.	5.00
Tagestaxe, mit Kochen und Geschirrbenutzung	Fr.	5.00

b) Nichtmitglieder:

Tag & Nacht	Fr.	20.00
-------------	-----	-------

¹⁾ Als Clubmitglieder gelten Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren, die einen ordentlichen Jahresbeitrag gemäss Beitragsreglement bezahlen. Kinder gelten als Mitglied, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied des SCA ist (siehe Kategorie „Familie“ im Beitragsreglement).

²⁾ Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche vom 15. - 18. Lebensjahr bezahlen die Hälfte der Taxe.

- 7.2 Diese Taxen wurden an der HV vom 5. November 2011 genehmigt.

8. Diverses

- 8.1 Das Gartenhüsli ist während des Winterbetriebes am Samstagmorgen von der JO Alpin belegt. Ab 14.00 ist im Gartenhüsli wieder Normalbetrieb.
- 8.2 Jeweils im März wird das Gartenhüsli für Schulklassen zur Verfügung gestellt. Die Hütte ist in dieser Zeit von Montag bis Freitag belegt. Die entsprechenden Daten werden im Gartenhüsli und auf der Website bekannt gegeben.
- 8.3 Das Gartenhüsli bleibt an den Sek- und Realskitagen für Schüler/innen geschlossen. Die Hütte kann nur durch Eltern gebucht werden, die SCA Mitglied sind und in der Hütte anwesend sind. Die LWE wurde angewiesen, an diesen Tagen die Schlüsselabgabe mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- 8.4 Haustiere.
Haustiere sind nicht erwünscht im Wohn und Schlafräum des Gartenhüsli.

Dieses Hüttenreglement wurde vom Vorstand genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Appenzell 01.01.2023

Roland Schlepfer, Präsident SCA

Sandra Speck, Weri Fritsche, Hüttenwarte SCA